

# Kegelsportverein Wilkau-Haßlau e.V. Satzung



# Satzung

Kegelsportverein Wilkau-Haßlau e.V. Albert-Schweitzer-Ring 4, 08112 Wilkau-Haßlau

# § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Kegelsportverein Wilkau-Haßlau e.V.", kurz "KSV Wilkau-Haßlau e.V.". Bis zu seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt der Vereinsname den Zusatz "i.G." (in Gründung).
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilkau-Haßlau (Sachsen).
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ein regelmäßig stattfindendes Training sowie durch die Teilnahme an verschiedenen sportlichen Wettkämpfen. Der Verein wahrt die Interessen seiner Mitglieder durch die Mitgliedschaft in den einschlägigen Verbänden oder Vereinigungen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele. Er verhält sich neutral.

### § 3 Mitgliedschaft im Verein

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, nach eingehender Prüfung der Ausschlussgründe und Anhörung des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes den Vereinsausschluss (auch unter Auflagen, z.B. Nachzahlung von Beiträgen) rückgängig zu machen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

# § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Ausübung des Sports aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2. Jedem volljährigen Mitglied steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3. Nur volljährige Mitglieder können sich zur Vorstandswahl stellen.
- 4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

# § 5 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Trainingsgebühren. Er kann Aufnahme- und Mahngebühren sowie Umlagen festsetzen.
- 2. Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- 4. Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos auf das in der Gebührenordnung angegebene Vereinskonto zu überweisen.
- 5. Alles Weitere regelt die Gebührenordnung des Vereins, insbesondere auch die Termine und die Höhe der Beitragszahlung.

# § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3. Zahlungen durch den Schatzmeister dürfen nur nach Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausgeführt werden.
- 4. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - d) Aufnahme neuer Mitglieder

- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

### § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder (nach §3, Nr. 2)
  - d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (nach §3, Nr. 5),
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - g) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - h) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Trainings-, Aufnahme- und Mahngebühren sowie Umlagen
- 3. Mindestens einmal im Jahr (vorzugsweise im letzten Quartal) ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung werden die Mitgliedsbeiträge, Trainings-, Aufnahme- und Mahngebühren sowie Umlagen für das folgende Jahr festgelegt. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Aushang in der Sportanlage) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung und entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8. Die Entscheidung über eine Satzungsänderung ist mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen.
- 9. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Dabei müssen jedoch mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
  - Wird die Teilnehmerzahl von 50% nicht erreicht, so ist vom Vorstand eine neue, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10. Wenn bei Wahlen zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl auf sich vereinen, so ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

# § 9 Auflösung des Vereins

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilkau-Haßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### § 10 Datenschutz

- 1. Die Daten der Mitglieder werden vom Vorstand des Vereins elektronisch gespeichert und verarbeitet. Alle Daten der Mitglieder werden dabei vertraulich behandelt.
- 2. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nicht an unberechtigte Dritte herausgegeben und nur für Zwecke des Vereins verwendet.

# § 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 21. November 2010 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kegelsportverein Wilkau-Haßlau e.V. 21. November 2010